

Frauenfeld, 15. April 2010

Geht an: <i>18/4/jr</i>
Eing. 16. April 2010
Sekretariat: <i>[Signature]</i>

Thurgau



Geht an	Auftrag
<i>BN</i>	<i>1X</i>
<i>SPCC</i>	<i>1X</i>
Datum <i>16.4.10</i>	
Unterschrift <i>[Signature]</i>	Erledigung bis

Entscheid Nr. 23

0047/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Kreuzlingen Änderung Baulinien „Remisberg-/ Holzäckerlistrasse“

Mit Schreiben vom 26. Februar 2010 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Änderung der Baulinien „Remisberg-/ Holzäckerlistrasse“ (nachfolgende Bezeichnung: Baulinien) keine Rekurse hängig. Gemäss Planungsbericht wurden die Baulinien im Jahre 1933 mit unbekanntem Beschluss genehmigt. Anlässlich einer Baueingabe für die Erstellung einer Nebenbaute auf der Parzelle Nr. 5639 wurde im Gebiet „Remisberg-/ Holzäckerlistrasse“ generell beurteilt, ob Baulinien aufgehoben oder geändert werden könnten. Laut Planungsbericht habe die Beurteilung ergeben, dass der damalige Zweck zum Erlass der Baulinien (Strassenraumsicherung) mehrheitlich nicht mehr gegeben sei. Weitere Angaben zum Verständnis der Baulinienänderung enthält der Planungsbericht. Im Rahmen der verwaltungsinernen Vernehmlassung haben die einbezogenen Ämter gegen die Änderung der Baulinien keine Vorbehalte angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen gemäss § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 15. Dezember 2009 beschlossene Änderung der Baulinien „Remisberg-/ Holzäckerlistrasse“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Änderungen der Baulinien „Remisberg-/ Holzäckerlistrasse“ (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung der Baulinien „Remisberg-/ Holzäckerlistrasse“ sowie der übrigen Akten

2/2

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **15. April 2010**